SATZUNG

der Bayerischen Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft Beilngries

Stand: 19.11.2024

Firma und Sitz der Gesellschaft Geschäftsjahr

- (1) Die Firma lautet: Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Beilngries (Landkreis Eichstätt).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, Beteiligungen zu halten und zu verwalten, sowie alle mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden Geschäfte vorzunehmen.
- (2) Zweck des Unternehmens ist die wirtschaftliche Förderung ihrer Aktionäre und, soweit diese eingetragene Genossenschaften sind, von deren Mitgliedern.
- (3) Die Gesellschaft ist befugt, zur Erreichung des Unternehmenszwecks Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen zu errichten, Grundbesitz und Rechte jeder Art zu erwerben, sowie an anderen Unternehmungen sich zu beteiligen.

§ 3

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 275.129.395,20 EUR (in Worten: zweihundertfünfundsiebzig-Millionen-einhundertneunundzwanzig-Tausenddreihundertfünfundneunzig Euro und zwanzig Cent) und ist eingeteilt in 10.747.242 Stückaktien.
- (2) Die Aktien sind voll eingezahlt und lauten auf den Namen.
- (3) Jede Übertragung von Aktien ist an die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft gebunden.
- (4) Die Ausgabe von Aktienurkunden für die Namensaktien ist nicht erforderlich.

- Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 18. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital von 275,129,395,20 EUR (in Worten: zweihundertfünfundsiebzig-Millionen-einhundertneunundzwanzig-Tausend-dreihundertfünfundneunzig Euro und zwanzig Cent) einmalig oder mehrmals, jedoch höchstens um insgesamt 45.075.500,80 EUR (in Worten: fünfundvierzig-Millionen-fünfundsiebzig-Tausendfünfhundert-Euro und achtzig Cent) durch Ausgabe von Namensaktien – deren Übertragbarkeit sich nach den Bestimmungen der Satzung richtet – gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Übertragung von Bezugsrechten ist an die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die jeweiligen Bedingungen der Ausgabe der Aktien festzulegen. Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz auch von Kreditinstituten und anderen Emissionsunternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben
- (6) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

Einziehung von Aktien

- (1) Die Aktien eines Aktionärs sind einzuziehen, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder wenn seine Aktien gepfändet werden oder kraft Gesetzes auf einen anderen übergehen. Dies gilt nicht bei Gesamtrechtsnachfolge durch Verschmelzung und nicht bei einem gesetzlichen Übergang von Aktien natürlicher Personen durch Erbfall.
- (2) Als Entschädigung wird der durchschnittliche (gewogener Durchschnitt) Emissionskurs bezahlt.

§ 5

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Zahl werden vom Aufsichtsrat bestimmt.

ξ7

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. An der Beschlussfassung muss mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken.

§ 8

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Prokuristen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat, außer den ihm durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen außer in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum. Dies gilt nicht im Falle der Verwertung von Sicherheiten;
 - b) die Übernahme oder die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - c) Kreditaufnahmen ab einer Million EUR.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, Aufgaben und auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat erlässt Geschäftsordnungen für die Ausschüsse.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11

Vorsitz, Willenserklärungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, deren Amtsdauer mit ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat endet.
- (2) Scheiden im Laufe ihrer Amtszeit der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder, wenn dieser behindert ist, von einem seiner Stellvertreter abzugeben.

§ 12

Verfahren

(1) Der Vorsitzende, bei Behinderung einer seiner Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Aufsichtsrates unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich oder telegrafisch ein. Die Mitteilung der Tagesordnung soll vier Tage vor der Sitzung den Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.

- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Darüber hinaus wird er einberufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei Behinderung einer seiner Stellvertreter, unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Unter den Teilnehmenden muss der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind teilnehmende Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitzuzählen.
- (6) Der Vorsitzende, bei Behinderung einer seiner Stellvertreter, kann eine schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung von dem die Sitzung leitenden Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung gemäß Absatz 6 fertigt der die schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassung Herbeiführende unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen eine Niederschrift, fügt die schriftlichen oder telegrafischen Beschlussunterlagen bei, und gibt alles dorthin zu Verwahrung, wo auch die übrigen Niederschriften verwahrt werden.

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen eine von der Hauptversammlung festzusetzende Vergütung.

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (Abs. 4) unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Der Tag der Bekanntmachung und der letzte Anmeldetag werden bei dieser Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Über den Ort der Hauptversammlung, die im Bereich des Freistaates Bayern stattfinden muss, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in ihr sind nur die Aktionäre berechtigt, welche ihre Teilnahme spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben, wobei als Ausweis die Eintragung im Aktienregister dient.
- (5) Ein Aktionär kann sich in der Hauptversammlung nur durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Aktionär vertreten lassen. Ein Aktionär in der Form einer juristischen Person übt die eigenen und die von ihm vertretenen fremden Rechte durch die vertretungsberechtigten Mitglieder seiner Organe oder durch einen seiner, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Angestellten aus.

§ 15

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind;
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
 - g) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
 - h) Auflösung der Gesellschaft.

(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

§ 16

Vorsitz, Abstimmungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei Behinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form der Ausübung des Stimmrechts; auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder auf Antrag von Aktionären, die mindestens ein Viertel des Grundkapitals vertreten, erfolgen die Abstimmungen durch Stimmzettel.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen gilt der Vorschlag als angenommen, auf den die meisten Stimmen entfallen; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (4) Der Vorsitzende kann zur Teilnahme an der Hauptversammlung auch Gäste zulassen.

§ 17

Verbandsmitgliedschaft

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Mitgliedschaft beim Genossenschaftsverband Bayern e.V., München, aufrechtzuerhalten.

§ 18

Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen bzw. Andere Gewinnrücklage einstellen. Solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, bis zu 75 vom Hundert des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind die Beträge, die in die Kapitalrücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (2) Aus den Gewinnrücklagen ist die Entschädigung eingezogener Aktien gemäß § 4 der Satzung zu zahlen.

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen "Bundesanzeiger".

§ 20

Formelle Satzungsänderungen und Gültigkeit

- (1) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
- (2) Diese Satzung bleibt auch gültig, falls einzelne ihrer Vorschriften sich als ungültig erweisen.